- 50. Steht ben Eigentümern der an einer öffentlichen städtischen oder Dorsttraße gelegenen Handgrundstücke ein privates Recht auf Benutung der Straße für den bebauten sowie für den undebauten Teil ihrer Grundstücke zu, und erstreckt sich solches Recht auf ungehinderte Kommunisation von den Grundstücken zur Straße in ihrer ganzen Längenausbehnung?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 28. November 1889 i. S. Preuß. Eisenbahn= fiskus (Bekl.) w. Th. (Kl.) Rep. VI. 206/89.
  - I. Landgericht Effen.
  - II. Oberlandesgericht hamm.

Aus ben Gründen:

"Der Kläger ift Eigentümer von zwei im Dorfe Pleiberich au der Einmundung der Bauftrage in die Ruhrort-Wefeler Chauffee belegenen Grundstücken, welche zum Teile mit einem zum Betriebe ber Schankvirtschaft benutzten Hause bebaut sind, zum anderen Teile noch unbebaut liegen. Nördlich von diefen Grundstücken in einer Entfernung von etwa 120 m wird die Bauftraße von ber dem Beklagten gehörigen Röln-Mindener Zweigbahn burchfreuzt. Während fich im Kreuzungspunkte früher ein Niveauübergang befand, sodaß die Baustraße den Berkehr vom Norden her nach der Auhrort-Weseler Chaussee vermittelte, wurde im Juli 1887 auf Betreiben und im Interesse des Beklagten zufolge Anordnung der Polizeibehörde der Bahnübergang in der Baustraße kassiert, und diese Straße durch Errichtung eines Raunes von Eisenbahnschwellen auf beiden Seiten der Eisenbahn gesperrt, wogegen bann ber Beklagte etwa 140 m von ber Bauftraße weiter westlich eine Unterführung anlegte, welche nunmehr den durch die Baustraße von Norden her kommenden Verkehr aufnahm und nach ber gebachten Chaussee hinlenkte.

Durch die Schließung des Bahnüberganges behauptete der Kläger einen Schaden von 7050 M an seinen Grundstücken erlitten zu haben, da infolge der Ableitung des Verkehres der Wert des Hauses um 6000 M, der des unbebauten Teiles um 1050 M verringert sei. Er verlangte deshalb die Summe von 7050 M von dem Beklagten, zu dessen Vorteile die Schließung des Bahnüberganges erfolgt war, wurde indessen mit seiner Klage in erster Instanz abgewiesen.

Dagegen hat das Berufungsgericht durch ein auf Grund des §. 276 C.P.D. erlassens Zwischenurteil den Beklagten verurteilt, dem Mäger denjenigen Schaden zu ersetzen, den seine Besitzung nebst aufestehenden Gebäulichkeiten durch die Sperrung der Baustraße am Bahnetörper erlitten hat. In den Urteilsgründen wird, unter Bezugnahme auf zwei Entscheidungen des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 7 S. 213, Bb. 10 S. 272, und ein Erkenntnis des vormaligen preußischen Obertribunales,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bb. 72 S. 1, ausgeführt, daß den Anliegern einer städtischen oder einer Dorsstraße eine Grundgerechtigkeit auf Benutzung der Straße zu Verkehrszwecken für den bebauten, sowie für den unbebauten Teil ihrer Grundstücke zu= stehe, daß diese Grundgerechtigkeit sich nicht bloß auf den von der Besitzung des Anliegers berührten Straßenteil, sondern auf unsgehinderte Kommunikation von der Besitzung zu der ganzen Straße erstrecke, daß danach die Kassierung des Bahnüberganges, durch welche die Kommunikation von den Grundskäden des Klägers mit dem nördlich der Eisenbahn gelegenen Teile der Baustraße vollständig ausgehoben sei, einen Eingriff in das Recht des Klägers an dem unversänderten Fortbestehen der Baustraße enthalte, und daß wegen dieses Eingriffes der Beklagte nach Maßgabe des §. 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte dem Kläger Schadensersaß zu leisten habe.

Mit Recht erhebt ber Revisionskläger gegen biese Ausführung ben Borwurf ber Gesetzeverletzung.

Allerdings ist in den vom Vorderrichter angezogenen Entscheidungen für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechtes, wie für den des französischen Rechtes der Grundsatz aufgestellt worden, daß zwischen den an einer städtischen oder an einer Dorfstraße belegenen Hausgrundstücken und der Straße ein auf stillschweigenden Vertrag zurückzuführendes Dienstbarkeitsverhältnis bestehe, und daß bei Beeinträchtigung der dem Hauseigentümer zustehenden Grundgerechtigkeit durch eine im öffentlichen Interesse vorgenommene Veränderung der Straße der Hauseigentümer Schadensersatz beanspruchen dürse.

Bgl. auch Striethorst, Archiv Bb. 62 S. 213 und Gruchot, Beiträge Bb. 27 S. 893, dagegen aber für das gemeine Recht Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 3 S. 172, Bb. 6 S. 161; Juristische Wochenschrift 1889 S. 209 Nr. 19.

Ob die Bedenken, welche von der Revision gegen die Konstruktion eines derartigen privatrechtlichen Dienstdarkeitsverhältnisses geltend gemacht werden, durchweg oder wenigstens da, wo es sich um das Recht der Unlieger an einer Dorfstraße handelt, begründet erscheinen möchten, kann unerörtert bleiben. Denn keinesfalls rechtsertigt sich die Aufsassung des Berusungsgerichtes von dem Umfange der dem Hauseigentümer an der öffentlichen Straße zugesprochenen Grundgerechtigkeit. Auch wenn davon ausgegangen wird, daß zwischen der Gemeinde, die zum Bauen an einer öffentlichen Straße aufgesordert, und demjenigen, welcher dieser Aufsorderung Folge geleistet hat, ein Bertrag zustande gekommen ist, und daß aus diesem Vertrage dem Bauenden ein Recht auf die Benuzung der Straße erwächst, so kann

doch diefes auf stillschweigender Bereinbarung beruhende Recht keinen weiteren Inhalt und Umfang haben, als fich aus ber Natur und dem Amecke ber Strafe mit Notwendigkeit von felbst ergiebt. Nur mit dieser Beschränkung ift dem Hauseigentumer eine Grundgerechtigkeit an der Strafe von dem vormaligen preußischen Obertribunale, sowie von bem Reichsgerichte zuerkannt worben. Bei ben vom Berufungs= gerichte in Bezug genommenen Entscheidungen handelte es fich um einen Schaben, den ein Hauseigentumer baburch erlitten hatte, bag im Niveau der Straße, soweit diese an sein Hausgrund= stück anstieß, Beränderungen vorgenommen waren, welche die Berbindung zwischen bem Saufe und ber angrenzenden Strakenfläche erschwerten ober aar ganglich unterbrachen. Der Anspruch auf Ersat eines berartigen Schabens wurde hier als berechtigt anerkannt und babei ausgesprochen, daß die Straße nach ihrem Zwecke und Welen für die daran gebauten Säuser als notwendiges Kommunikationsmittel bienen und ihnen zugleich den für die Befriedigung ihres Lichtbedurfniffes wesentlichen freien Raum gewähren folle,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 7 S. 216, und daß den Eigentümern der die Straße begrenzenden Wohnhäuser und Gebäude nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes daßjenige Recht der Benutung der Straße und der ungeschmälerten Kommunikation mit derselben, dessen sie ihrer Lage nach bedürftig sind, dauernd und mit dem Charakter eines wohlerworbenen Rechtes gewährt werden müsse.

Bal. Entich. bes Obertrib. Bb. 72 S. 10.

Wesentlich anders liegt der vorliegende Fall. Soweit die Bausstraße das Haus des Klägers berührt, ist sie unverändert geblieben. Sine Beränderung der Straße hat erst in einer Entsernung von etwa 120 m von den Grundstücken des Klägers stattgefunden, sodaß daburch die Verbindung zwischen dem Hause des letzteren und der Straße in keiner Weise betroffen werden und ebensowenig der Befriedigung des Lichtbedürsnisses des Klägers Sintrag geschehen konnte.

Für die Annahme aber, daß der Kläger eine Grundgerechtigkeit an der ganzen Bauftraße, und zwar nicht bloß für sein Hausgrunds stück, sondern auch für den unbebauten Grundstücksteil erworben, und daß er danach ein Privatrecht auf das unveränderte Fortbestehen der Straße in ihrer ganzen Längenausdehnung gehabt habe, sehlt es an jedem gesetlichen Grunde. Denn aus bem Amede und Wesen ber Straßen in Städten und Ortschaften läßt sich unmöglich die Folgerung ableiten, es habe zwischen ber Gemeinde Meiberich und bem Rlager bei der Aufforderung jum Bauen an der Bauftrage und bei der Befolgung dieser Aufforderung eine Willensübereinstimmung barüber beftanden, daß die Strafe stets ihrer ganzen Ausbehnung nach unverändert fortbestehen, und daß namentlich die Kommunikation zwischen bem süblich ber Köln-Mindener Zweigbahn und bem nördlich bavon belegenen Teile ber Straße in Rufunft keinerlei Unterbrechung ober Erschwerung erleiden werde. Gine berartige Garantie für die Fortbauer ber zur Zeit des Bebauens bestehenden Kommunikationsverhältniffe wird eine Gemeinde bei Unwendung gewöhnlicher Borficht nur gang ausnahmsweise übernehmen konnen, und wo solche Ubernahme nicht ausbrücklich erklärt ist, tann gewiß nicht vermutet werben. daß der Wille der Gemeinde barauf gerichtet gewesen sei (&6. 57. 58 Weshalb, wenn man ber Anschauung bes Vorber= M. O. M. I. 4). richters folgt, die stillschweigende Verpflichtung der Gemeinde auf diejenige Straße, an welcher zufolge der Aufforderung gebaut ist, bc= schränkt bleiben sollte und nicht auch auf benachbarte, mit der neuen Strafe in unmittelbarer ober mittelbarer Verbindung stehende Straffen zu erstrecken ware, ist nach der zutreffenden Ausführung des Revisionsklägers weber aus ben Gründen ber Vorentscheidung noch auch sonst zu erfeben.

Daß das Recht des Anliegers an der Straße sich nicht weiter ausdehnen läßt, als das Kommunikationsinteresse unbedingt ersordert, und daß derselbe keineswegs einen Ersaß für die Entziehung jedes thatsächlichen Vorteiles beim Gebrauche der öffentlichen Straße zu beanspruchen hat, ist bereits mehrsach vom Reichsgerichte dargelegt worden, wie dasselbe auch die Frage, ob den Eigentümern unbebauter Grundstücke ein Privatrecht auf Benutzung der öffentlichen Straße, an der sie liegen, zuzugestehen ist, in verneinendem Sinne beantwortet hat.

Bgl. Gruchot, Beiträge Bb. 29 S. 676, Bb. 31 S. 930; Jurisftische Wochenschrift 1889 S. 314 Nr. 42; Bolze, Prazis Bb. 1 Nr. 65, sowie auch für französ. Recht: Juristische Wochenschrift 1889 S. 217 Nr. 46.

hiernach läßt sich bas Berufungsurteil nicht aufrechterhalten.

Wie sich der Entschädigungsanspruch wegen der von der Polizeibehörde angeordneten Schließung des Bahnüberganges in Ermangelung eines Eingriffes in ein wohlerwordenes Recht des Alägers aus dem §. 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte nicht rechtfertigen läßt, so stehen ihm auch sonstige gesetzliche Vorschriften, insbesondere weder die §§. 65—82 I. 8, §§. 2 flg. II. 15 A.L.R., noch die Vorschriften des Enteignungsgesetzs vom 11. Juni 1874 oder des Straßengesetzs vom 2. Juli 1875 zur Seite, was nach den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen einer weiteren Ausführung nicht bedarf.

Demgemäß mußte bei Aufhebung der Vorentscheidung die Berufung des Klägers gegen das seine Klage abweisende erstrichterliche Erkenntnis zurückgewiesen werden."